

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 631 vom 6. Juni 2016**

BE Verwaltungsgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2016\\_631](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_631)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 631 du 6 juin 2016

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 631 del 6 giugno 2016

## **Regeste**

Verfügung vom 6. Juni 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 ([VwVG; SR 172.021])); solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten wer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2016, IV/16/631, Seite 5 den kann (BGE 138 V 271 S. 275 E. 1.1 und 1.2.1 sowie S. 276 E. 1.2.3, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 2. Juni 2016 (act. IIA 139). Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die beiden vorgesehenen Gutachter, die Dres. med. D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, als befangen zu gelten haben, d.h. ob gegen sie Ablehnungs- oder Ausstandsgründe vorliegen.

### **E. 1.3**

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide sowie gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

#### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

#### **E. 2.1**

Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2016, IV/16/631, Seite 6 aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanteile der Parteien, abklären und feststellen muss. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a S. 283). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158; SVR 2009 IV Nr. 4 S. 7 E. 4.2.2).

#### **E. 2.2**

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

#### **E. 2.3**

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die von ihr ausgewählten Gutachter und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharzttitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (BGE 140 V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257).

#### **E. 2.4**

Für Sachverständige gelten grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richterinnen und Richter vorgesehen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2016, IV/16/631, Seite 7 sind. Befangenheit ist demnach anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109; SVR 2015 IV Nr. 23 S. 70 E. 6.1.1). Der Umstand, dass sich ein Sachverständiger schon einmal mit einer Person befasst hat, schliesst später dessen Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein aus. Eine unzulässige Vorbefassung liegt auch dann nicht vor, wenn er zu (für eine Partei) ungünstigen Schlussfolgerungen gelangt. Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn die sachverständige Person ihren Bericht nicht neutral und sachlich abfasste (BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110). Voreingenommenheit trotz Vorbefassung ist zu verneinen, wenn das Ergebnis der Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Experte andere Fragen zu beantworten oder sein erstes Gutachten lediglich zu erläutern oder zu ergänzen hat, nicht aber, wenn er die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise zu überprüfen hat (SVR 2013 IV Nr. 30 S. 90 E. 5.3.2).

#### **E. 3**

Die Parteien sind sich darüber einig und es ist durch die Akten erstellt, dass es im vorliegenden Fall lediglich einer bidisziplinären rheumatologisch- psychiatrischen Begutachtung bedarf. Auch was den vorgesehenen Fragekatalog betrifft, erhob die Beschwerdeführerin keine Einwände. Sie rügt lediglich, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Vorliegen von Ausstandsgründen bei den vorgesehenen Gutachtern verneint (Beschwerde S. 4 Ziff. 2). Wie nachfolgend gezeigt, liegen keine Umstände vor, die bezüglich der Dres. med. D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ den Anschein der Befangenheit erwecken würden und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermöchten. Auch wenn die beiden vorgesehenen Gutachter die Beschwerdeführerin bereits anlässlich des 2012 in die Wege geleiteten Rentenrevisionsverfahrens begutachteten, ist eine Voreingenommenheit trotz Vorbefassung der beiden Fachärzte zu verneinen (vgl. E. 2.4 hiervor), da das Ergebnis der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2016, IV/16/631, Seite 8 Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dass eine Vorbefassung allein nicht bereits auf Befangenheit schliessen lässt, anerkennt die Beschwerdeführerin im Übrigen in ihrer Eingabe vom 20. September 2016 selbst. Somit ist auch das Schreiben des behandelnden Hausarztes Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2016 (act. IIA 134) nicht relevant, da dieser lediglich den Umstand bemängelt, dass nun die gleichen Fachärzte wie 2013 die Beschwerdeführerin untersuchen und beurteilen sollen. Die Gutachter haben denn - wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführt (vgl. Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. 11) - auch nicht die Schlüssigkeit ihrer Gutachten von 2013 (act. II 58.1, 60 und 61.1) zu überprüfen, sondern lediglich darzulegen, ob es seither zu einer wesentlichen Veränderung im Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin gekommen ist, d.h. sie haben ihre damaligen Stellungnahmen zu ergänzen. Somit ist es sachgerecht und kann es den Erkenntniswert erhöhen, wenn die seitherige gesundheitliche Entwicklung von den mit dem Fall bereits vertrauten medizinischen Vorgutachtern abgeklärt wird (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 21. Januar 2016, 8C\_655/2015,

E. 4.1 mit Hinweisen), d.h. es ist sinnvoll, die bereits mit der Beschwerdeführerin befassten Gutachter zur Entwicklung des Beschwerdebildes und der Arbeitsfähigkeit zu befragen (vgl. BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110). Da es sich um eine Verlaufsbeurteilung handelt, bedurfte es - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 8 Ziff. 3 lit. e) - auch keiner einvernehmlichen Gutachterbestellung gemäss BGE 139 V 349 (vgl. Entscheid des BGer vom 18. Juni 2016, 9C\_441/2014, E. 2.2.2). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Einigungsversuch vorliegend (implizit) durchgeführt wurde. Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 (act. IIA 124) hat die Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass sie eine Begutachtung durchführen will, und die Gutachter sowie die Fragen genannt. Hierauf zeigte sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 31. Mai 2016 mit den vorgeschlagenen Gutachtern nicht einverstanden. In der Folge hat die Beschwerdegegnerin verfügt (act. IIA 139). Damit ist die Einigung gescheitert und zwar am Verhalten aller Beteiligten. Freilich war die Beschwerdegegnerin nicht bereit, von ihren Vorschlägen abzurücken, dies traf jedoch auch auf die Beschwerdeführerin zu. Ein Konsens kam damit nicht zustande. Mit Einigung ist nicht gemeint, dass allein die Verwaltung ihre Meinung ändert, sondern dies gilt auch für die Beschwerdeführerin.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2016, IV/16/631, Seite 9. Etwas anderes ist logisch ausgeschlossen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. November 2012, IV/2012/713, E. 3.2.2). Bei objektiver Betrachtung, insbesondere in der Art und Weise, wie der Rechtsvertreter die im früheren Verfahren gegen die Begutachtung erhobenen Vorwürfe vorbrachte (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 17. Februar 2014 [act. II 83/3]), kann - entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 5 ff. Ziff. 3 lit. d) - nicht angenommen werden, die beiden Gutachter seien befangen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem früheren Urteil (VGE IV/2014/167) die Beurteilungen der Dres. med. D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ als schlüssig und überzeugend beurteilt und ausgeführt, diese würden die beweisrechtlichen Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfüllen. Die vom Rechtsvertreter insbesondere gegen die Einschätzung von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vorgebrachte Kritik beurteilte das Gericht als unbegründet (E. 3.4). Es stufte das bidisziplinäre Gutachten als vollständig beweiskräftig ein und stellte in seinem Urteil vollumfänglich darauf ab. Zudem wurden die Vorwürfe nicht von der Beschwerdeführerin selbst, sondern vom Rechtsvertreter erhoben, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern unter diesen Umständen das heutige Verhältnis zwischen Gutachter und Explorandin besonders belastet sein sollte. Weiter ist der Umstand zu berücksichtigen, dass das damalige bidisziplinäre Gutachten neutral und sachlich und nicht in einer Art und Weise - beispielsweise in unangemessenem Ton - abgefasst wurde, welche objektiv Zweifel an der Unvoreingenommenheit der beiden Gutachter aufkommen lassen würde (vgl. hierzu BGer 8C\_665/2015, E. 4.1). Nach dem Dargelegten erweist sich die angefochtene Verfügung vom 2. Juni 2016 (act. IIA 139), mit welcher ein bidisziplinäre Begutachtung bei den Dres. med. D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ angeordnet wurde, als rechtmässig und die Beschwerdeführerin wird sich der geplanten bidisziplinären Begutachtung zu unterziehen haben. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass einer allfälligen inhaltlichen Kritik an der zu erstellenden medizinischen Expertise - deren Ergebnis völlig offen ist - im Rahmen des weiteren Verfahrens Rechnung getragen werden kann.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2016, IV/16/631, Seite 10

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Anordnung einer Begutachtung ist Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs (vgl. Beschluss vom 30. April 2013 der erweiterten Abteilungskonferenz der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte). Das Verfahren betreffend die diesbezügliche Zwischenverfügung ist dementsprechend kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 500.-- festzusetzen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

#### **E. 4.2**

Für die obsiegende Beschwerdegegnerin besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 3 VRPG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.